

Kinder- und Jugendförderung

Aktenzeichen: 42/222-sl

Datum: 16.12.2021

Fragen und Antworten zur Allgemeinverfügung Testpflicht in Kitas und Kindertagespflege

1. Müssen Schulkinder, welche genesen sind, trotzdem getestet werden?

Punkt 6 der Allgemeinverfügung nennt die Ausnahmen von der Testpflicht mit Verweis auf die Corona VO Kita (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2) und der allgemeinen Corona VO (§ 4 Absatz 1). Demnach sind geimpfte oder genesene Personen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Diese Kinder müssen also einen Impf- oder Genesenennachweis bei der TPP vorlegen.

2. Was ist mit den Schulkindern, die morgens zuerst zu der TPP gehen und dann in die Schule. Reicht es, wenn diese Kinder in der Schule getestet werden oder müssen diese sich vorab zuhause testen?

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für schulpflichtige Kinder, sofern sichergestellt ist, dass Sie an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen. Wenn sichergestellt ist, dass das Kind vor oder nach der Betreuung in der Schule war und regelmäßig getestet wird, dann muss kein weiterer Nachweis gegenüber der TPP erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Kinder ebenso 2x wöchentlich getestet werden, z.B. in den Schulferien und ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

3. Können weiterhin Tests an die Eltern für Kinder unter 3 Jahren ausgehändigt werden, obwohl die Testpflicht für diese nicht gilt?

Ja, die Beschaffung der Tests basierte zum damaligen Zeitpunkt nicht auf der Testpflicht gemäß der Allgemeinverfügung, sondern sie wurden zur freiwilligen Testung aller Kindertagespflegekinder von 0 bis 7 Jahren beschafft (Schulkinder ausgenommen). Demnach stehen nach wie vor 3 Tests pro Kind pro Woche zur Verfügung.

4. Gibt es eine Selbsterklärung, die speziell für die Kindertagespflege gilt bzw. wird die bereits veröffentlichte an die Kindertagespflege angepasst?

Die veröffentlichte Selbsterklärung über die ordnungsgemäße Durchführung eines Covid-19 Schnelltests ist auch in der Kindertagespflege zu verwenden. Eine Anpassung ist nicht vorgesehen. Die Nachweise sollen überall verwendet werden, wo die Testpflicht gilt. Sie sollen jeweils von der Person ausgefüllt werden (der untere Teil), der der Nachweis vorgelegt wird, das heißt auch von Kindertagespflegepersonen.

gez.
L. Stiefel

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz

